

Dies ist zunächst überzeugend dargethan, und damit die Allgemeingültigkeit der in der vorwüflichen Frage erzielbaren Resultate sichergestellt.

Bei solchen Territorialerörterungen drängt sich dem Leser das Bedauern auf, daß bei den particularistischen deutschen Rechtszuständen eine Masse wissenschaftlicher Kraft in Beleuchtung des Verschiedenartigen absorbiert werden muß, welche, hätten wir gemeinsames Recht, für dessen Entwicklung und Fortbildung das Bedeutendste leisten möchte.

Hat nun die besprochene Abhandlung den maßgebenden Grundsatz deducirt und mit Blicken auf die Geschichte der Bundesgesetzgebung, sowie auf die Statistik der Territorialrechte beleuchtet, und erhoben, welche Erzeugnisse den Schutz gegen Nachdruck ansprechen können, so führt sie nun tiefer in die specielle Frage, indem den gewonnenen allgemeinen Normen die concrete Gattung der Erzeugnisse der Tagespresse unterstellt wird. Will man denselben nicht überhaupt den Charakter literarischer Erzeugnisse absprechen, so läßt sich in der That ein stichhaltiger Grund, sie von dem Schutz gegen Nachdruck auszuschließen, nicht finden.

Daß solche Erzeugnisse, daß der Inhalt der Tagespresse Object vermögensrechtlicher Nutzung seien, ist unzweifelhaft; der Umstand, daß bei den Verhandlungen über den Bundesbeschluß von 1837 von dieser Art von Literatur nicht speciell die Rede gewesen, erscheint gewiß ganz unerheblich, wenn man mit der vorliegenden Abhandlung die eigenthümlichen Verhältnisse in Betracht zieht, in denen sich damals die Tagespresse in Deutschland befand; „die Anzahl der größern Organe der Tagespresse war eine verhältnißmäßig äußerst geringe, eine Concurrenz fast nicht vorhanden; in dem Umkreise, innerhalb dessen ein Blatt seine Verbreitung fand, herrschte dasselbe fast ausschließlich, monopolistisch; des Schutzes gegen Nachdruck begehrte man nicht, weil man seiner nicht bedurfte.“ In treffender lebendiger Zeichnung wird nun ein Bild der heutigen Tagesliteratur entworfen, welche in ihrem Gedeihen, wie in ihren Auswüchsen von all' jenem das Gegentheil bildet. Es verhält sich hier wie auf jenem Gebiete rasch vorschreitender Entfaltung der Verkehrsverhältnisse; die Erweiterung dieser Verhältnisse erfordert naturgemäß auch eine Ausdehnung der sie regelnden und schützenden Normen.

Ganz ähnlich verhält es sich heutzutage mit den Uebersetzungen literarischer Erzeugnisse, für welche ein Rechtsschutz für den Autor vor zwanzig Jahren nicht die Bedeutung haben konnte, welche er heutzutage hat und immer mehr ansprechen wird. Aber freilich hier wie dort haben die großen Erzeuger, die Originalproducenten nicht gleiches Interesse mit den kleinen und großen Puschern. Hier wie dort aber wird das Publicum, ja wird Staat und Sitte dabei interessirt sein, daß große, solide, innerlich berechnete Unternehmungen nicht von den Pilzen der ohne jene Garantien vielfach aufwuchernden Schlingpflanzen erstickt werden. Ja, es dürfte sich fragen, ob nicht im Collisionssfall eine heilsame Restriction der letztern wünschenswerth schiene. Man verzeihe die Abschweifung von dem demnächst vorliegenden Gegenstand; allein es liegt in der Kraft lebendiger Darstellung der besprochenen Abhandlung nach verwandten Seiten hin weiter anzuregen. Dieselbe weist nun, in die Werkstätten und den vielfachen Apparat, sowie den Vertrieb und weiten Zusammenhang der großen Zeitungsredactionen einführend, den Grund des Leipziger Sachverständigen-Collegiums zurück: daß der Redacteur einer politischen Zeitung seinen ganzen Nutzen mit der Ausgabe jedes einzelnen Blattes beziehe, sohin bei dem Wiederabdruck seiner Nachrichten in einer andern Zeitung bereits im sichern Besitz seines Erwerbs sich befinde, nicht mehr darin geschmälert erscheine.

Die anziehende Detailschilderung des Redactionsbetriebs und

der diesem sich anheftenden Nachdruckindustrie ergiebt aufs anschaulichste, daß Interessen und Gefahren hier keineswegs geringer sind, als bei andern Verlagsunternehmungen. Wenn „in wenigen Stunden nach dem Erscheinen der betreffenden Originalnummer, zuweilen bevor die letztere noch den eigenen Abonnenten zugekommen, von Concurrenzblättern nachgedruckt wird;“ wenn „das Publicum, welches bei der Auswahl der Blätter, denen es seine Gunst zuwendet, in der Regel nicht darnach fragt, welches Blatt die (wie die Abhandlung zeigt, oft enormen) Kosten des Erwerbs der Mittheilungen treffen, die es liest,“ mit Sicherheit darauf zählen kann, in dem (natürlich weit billigeren) Nachdruckblatt den bedeutendsten Inhalt der verhältnißmäßig kostspieligeren Originalzeitung stets zu rechter Zeit wiederzufinden, soll da nicht für jede tüchtige Redaction die empfindlichste Gefahr drohen? Und wenn das Publicum die tüchtige Arbeit und den nothwendigen Aufwand nicht mehr bezahlt, so wird es jene verlustig gehen, so wird es die, doch ihm selbst nur dienenden gediegenen Unternehmungen selbst ruiniren.

Nicht der Egoismus des Publicums, sondern der enge Blick sei beklagt, welcher die weiterhin liegenden ungleich wichtigeren eigenen Interessen des Publicums nicht erfaßt. Daß diese Beschränktheit des Egoismus nicht einmal practisch ist, beweist die Abhandlung durch Darlegung der englischen Verhältnisse, welche hier, wie in andern Zweigen der Nachdruckfrage, uns als Muster dienen mögen*).

Eine andere Beschönigung der Nachdruck-Industrie, daß nämlich der Wiederabdruck von Zeitungsartikeln durch Gebrauch sanctionirt sei, wird entschieden abgewiesen. „Der Gebrauch kann, was Unrecht ist, nie zum Recht sanctioniren, wie lange er sich auch dafür entschieden; dies ist und bleibt Mißbrauch, auf dessen Abstellung um so schneller Bedacht genommen werden sollte, je länger man ihm bereits Raum gegeben hat.“ Auch die alte Ausflucht der Nachdrucker, „daß eine Zeitung ohne Nachdruck überhaupt nicht bestehen könnte“, wird in ihre Nichtigkeit aufgelöst.

Der Hinblick auf England veranlaßt sodann Betrachtungen über den Zeitungsstempel, wobei indeß die deutschen Verhältnisse zum Theil andere Rücksichten erfordern dürften, als die englischen. Auch aus dieser Betrachtung weiß die Abhandlung die practische Consequenz zu ziehen, daß die Gediegenheit und Solidität der Tagespresse gefördert werden müsse, insbesondere auch Zeitschriften, welche, durch Extreme der Tendenz zu reizen verschmähend, „nicht in bestimmten Parteitendenzen Anhaltspunkte des Emporstrebens finden, sondern es vorziehen, sich in farbloser Objectivität zu halten, daher nur allmählich und unter großen Anstrengungen sich in die Gunst des Publicums Bahn brechen.“

Eine durchdringende Beleuchtung der Producte, welche von der besprochenen Freibeuterei ihre Existenz fristen, rechtfertigt den Satz: „daß unter all den Blättern, welche (durch den Schutz gegen Nachdruck) ihr Ende fänden, kaum eines sein würde, dessen Verlust in anderem, als in seinem eigenen Interesse zu bedauern wäre.“ Dieser Ausspruch, von einem Manne, welcher von einzelnen Interessen durchaus nicht berührt ist, verdient gewiß alle Beachtung. Der treffliche Aufsatz begnügt sich aber nicht auf die Gebrechen unserer Zustände hinzudeuten; er verbindet damit die beherzigenswerthesten Vorschläge für deren Hebung.

Gesekliche Feststellung einerseits, sei es durch authentische Interpretation, sei es durch ergänzende und theilweise abändernde Gesetze, namentlich aber ein Vorschreiten der hohen Bundesversammlung, sodann aber auf Seiten der betheiligten Redactionen: Car-

*) Indessen wurde während der jetzigen Parlamentsession ein Antrag auf Eigenthumschutz für telegraphische Depeschen abgelehnt, was nicht mustergültig heißen kann.